ANTR	AG für	eine G	emein	<mark>de-Rec</mark> l	ntssc	hutz-V	ersicherun	ıg	(AD			
☐ Neukunde ☐ Konvertierun												
			10 Jahre a	ab dem Monats	sersten des	s Folgemon	ates nach Vertragsbe	eginn <i>(Hauptfälligkeit)</i>	E			
		,		rungsende	(00:00 Uh	ır)			Vermittlernummer			
NGABEN	ZUM VERSI	CHERUNG	SNEHME	R		1						
Name der Gemeinde					Name des Bürgermeisters							
PLZ Ort					Straße/Haus-Nr./Stiege/Stock/Tür							
Telefonnum	ımer		E-Mail	-Adresse								
SIKOFRA	GEN (Hinwe	is: Beantwor	tung erford	lerlich)								
	waren Sie/eind ung rechtsschu		e Person be	ei einer	einer				en zu Vorversicherer angebo			
Vorversiche	rer			Ende Vorver	sicherung		Stornogrund					
War oder	ist der Allgeme	einer Vertrags-	Rechtsschu	ıtz		☐ JA (Streitwert angeben)						
im Betrieb	sbereich versi	chert?				☐ NEIN		Streitwertgrenze - AVRS				
	estehende we	itere Rechtsso	hutzversich	nerung neben		_ `	sicherer angeben)					
ARAG auf	recht bleiben?					☐ NEIN		Versicherer				
				en 24 Monaten spruch genom	_	□ JA						
					menr	☐ NEIN						
MONSC	HTER VERS	BICHERUNG	SOUWIFAI	NG								
	M-SCHUTZ			r und Gemeind		, .g						
Allgemeir Rechtssc Ausfallsve Allgemeir Ermittlung Rechtssc Sozialver Beratung: Versicher Steuer-Re Vergabe-	ersicherung bis er Straf-Rechts gs-Straf-Rechts: hutz in Arbeits- sicherungs-Rec s-Rechtsschutz ungsvertrags-Rechtsschutz chtsschutz Rechtsschutz (L	-Rechtsschutz yehr von Schad € 21.000,- schutz inkl. Stra- schutz bis 10% und Dienstrech htsschutz echtsschutz	enersatz-Ans af-Rechtssch der Versiche tssachen	erungssumme 00,- pro Versich	delikte und \$	begrenzt)	en nach dem LMSVG					
□ 1 - 5			ntigten (inki. 20 € 1.050	. Bürgermeiste 0,54 [einaevorst 1.789,90	•	€ 2.359,05	☐ 71 - 80 € 3.574,47			
_ □ 6 – 10			25 € 1.39			€ 1.968,10		€ 2.765,97				
□ 11 – 15	€ 853,74	<u> </u>	30 € 1.64	8,92 [<u> 41 – 45</u>	€ 2.228,73	□ 61 – 70	€ 3.117,06	Über 100 => Anfrage ARA			
☐ Zusat	zbaustein A	llgemeiner	Vertrags	-Rechtssch	utz inkl.	Inkasso	im Betriebsbere	ich				
Streitwertol Streitwertur Selbstbeha	ntergrenze:	€ 100.00 € 1.50 denleistung, mir	0,-	/ersicherungssur	nmer, diesei	r entfällt, wer	n der Versicherungsneh	mer einen von ARAG v	orgeschlagenen Anwalt wählt.			
				. Bürgermeiste			•					
□ 1 - 5		_	20 € 1.045		_	€ 2.372,95	_	€ 3.559,43	☐ 71 - 80 € 5.474,76			
☐ 6 – 10	•		25 €1.743			€ 2.966,20		€ 3.824,32	☐ 81 - 100 € 5.925,65			
☐ 11 – 15	€ 941,66	□ 26 -	30 € 2.09	U,4 <i>1</i>	<u> 41 – 45</u>	€ 3.262,84	□ 61 – 70	€ 4.830,67	Über 100 => Anfrage ARA			
	zbaustein E	rweiterter	Straf-Rec	htsschutz:	20% Zuschl	ag auf die P	rämie des Premium-Sc	chutzes				
ErhöhungVorauslei	der Versicheru	ngssumme im htsschutz für V	Ermittlungs-9 orsatzdelikte	en auf € 500.000 Straf-Rechtssch bis € 125.000,	utz auf € 12	25.000,-						

Private Sachverständigen-Gutachten im Straf-Rechtsschutz (in gerichtlichen Straf- oder Ermittlungsverfahren) bis € 75.000,-

☐ Zusatzbaustein Verkehrsbereich: € 8	1,50 pro Fahrzeug	Anzahl der Fahrzeuge ant	führen	Prämie						
Für auf die versicherte Gemeinde zugelassenen, ange Hinweis: 1. Wechselkennzeichen: Sind auf das in de Wechselkennzeichen geführten Fahrzeuge als mitversich Rechtsschutz gemeinsam mit einem Gemeinde-Rechtsst gesonderte Angabe der Kennzeichen der Anhänger ist nicht	er Polizze bezeichnet ert, sofern jeweils das chutz abgeschlossen ht erforderlich).	e Motorfahrzeug weitere Motorfahrzeug s Fahrzeug der höchsten Kategorie vers	sichert wurde. 2. Anhä	nger: Sofern und	solange ein Fahrzeug-					
Bitte Kennzeichen der Fahrzeuge der Gemeinde h	ier angeben:									
Zusatzbaustein Feuerwehr-Rechtsso	chutz									
 Allgemeiner Schadersatz-Rechtsschutz Ausfallsversicherung bis € 21.000,- Allgemeiner Straf-Rechtsschutz inkl. Straf-Rechtssc Ermittlungs-Straf-Rechtsschutz bis 10% der Versicl Beratungs-Rechtsschutz 		kte								
Anzahl Funktionäre (€ 5,81 á Funktio	när)	Anzahl Mitglieder (€4,34 á Mi	tglied)	Prämie						
Zusatzbaustein Verkehrsbereich (Fe	uerwehr)									
□ ohne Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (€ 52,80 á		Anzahl der Fahrzeuge an	führen	Prämie						
☐ mit Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (€ 62,11 á Hinweis: 1. Wechselkennzeichen: Sind auf das in de	<u> </u>	e Motorfahrzeug weitere Motorfahrzeug	ge mit Wechselkennze	eichen zugelasser	n, gelten auch die auf					
Hinweis: 1. Wechselkennzeichen: Sind auf das in der Polizze bezeichnete Motorfahrzeug weitere Motorfahrzeuge mit Wechselkennzeichen zugelassen, gelten auch die auf Wechselkennzeichen geführten Fahrzeuge als mitversichert, sofern jeweils das Fahrzeug der höchsten Kategorie versichert wurde. 2. Anhänger: Sofern und solange ein Fahrzeug-Rechtsschutz gemeinsam mit einem Feuerwehr-Rechtsschutz abgeschlossen ist, gelten Anhänger mit österreichischen Kennzeichen im Fahrzeug-Rechtsschutz mitversichert (eine gesonderte Angabe der Kennzeichen der Anhänger ist nicht erforderlich).										
Bitte Kennzeichen der Fahrzeuge der Feuerwehr h	ier angeben:									
Hinweise: 1. Der Baustein AVRS im Betriebsbereich, Erweiterter Straf-RS und Verkehrsbereich sind nur mit dem Premium-Schutz kombinierbar. 2. Bei Abschluss des Premium-Schutz in Verbindung mit dem Baustein Fahrzeug-Rechtsschutz oder Feuerwehr-Rechtsschutz, kann ein 15%iger Bündelrabatt von den Prämien abgezogen werden, ausgenommen davon die Prämie des Bausteines Allgemeiner-Vertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich. 3. Die Prämien sind Jahresbruttoprämien inkl. 11% Versicherungssteuer und beinhalten bereits alle zulässigen Rabatte (ausgenommen Bündelrabatt). 4. Die Prämie unterliegt einer Prämienanpassung (siehe Erklärungen und Hinweise) ausgenommen Zusatzbaustein Erweiterter-Straf-Rechtsschutz.										
SONSTIGE ANGABEN										
Gesamtjahresbruttoprämie inkl. 11% Versich Den Prämien liegt ein Dauerrabatt von 20% für eine z			€							
ANGABEN ZUR PRÄMIENZAHLUNG										
☐ jährlich ☐ ½ jährlich ☐ SEPA-Lastschrift	¼ jährlich	monatlich (nur mit SEPA-Last	schrift)							
SEPA-LASTSCHRIFT-MANDAT (Ermächtigung) Zahlungsempfänger: ARAG SE Direktion für Österreich, Favoritenstraße 36, 1041 Wien; Erste Bank IBAN: AT81 2011 1403 1001 7300 Ich ermächtige / Wir ermächtigen ARAG SE Direktion für Österreich, Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die von ARAG SE Direktion für Österreich auf mein/ unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut										
vereinbarten Bedingungen. IBAN		BIC und Institut sind nur dann anz	zugeben, wenn der I Kontoführendes Ins		T beginnt:					
			tomoram enues III	ut						
Kontoinhaber (wenn abweichend von Antragsteller)									
UNTERSCHRIFT für SEPA-Lastschrift-Mandat (Erm	nächtigung)									
Erklärung: Durch die Unterschrift macht der Antrag an und bestätigt, dass keine sonstigen Nebenabrede - wenn gewünscht – als PDF-Datei zur dauerhaft Folgeseiten beschriebenen Datenschutzhinweise	en getroffen wurder en Speicherung üt	n und ihm vor Abgabe der Vertragse bergeben wurden. Weiters erklärt	erklärung die Produ	ktinformations	blätter in Papier oder					
Datum Un	terschrift des Antra	astellers	Unterschrift des V	ermittlers						

ERKLÄRUNGEN UND HINWEISE

WICHTIGE HINWEISE GEMÄSS § 252 VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZ

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Vertragsgrundlagen

Die Grundlage des Vertrages und des beschriebenen Versicherungsumfanges bilden das Versicherungsvertragsgesetz, der Antrag, der Prämientarif - Stand 01.01.2025, die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2024) sowie die Ergänzenden Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ERB 2024). Auf sämtliche mit ARAG SE Direktion für Österreich abgeschlossenen Versicherungsverträge ist österreichisches Recht anwendbar. Als ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien vereinbart; § 48 Versicherungsvertragsgesetz und § 14 Konsumentenschutzgesetz bleiben hiervon unberührt. Neben den im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Umständen, die den Versicherungsnehmer berechtigen, den Abschluss des Versicherungsvertrages zu widerrufen oder von diesem zurückzutreten sind in § 5c Versicherungsvertragsgesetz besondere Rücktrittsrechte geregelt:

Belehrung über das Rücktrittsrecht nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

- (1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht
- (3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: ARAG SE, Direktion für Österreich, Favoritenstraße 36, 1041 Wien, Telefax: (01) 153102-1923, E-Mail: info@arag.at. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.
- (4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
- (5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

Anzeigepflicht - Geschriebene Form

Der Versicherungsnehmer (Antragsteller) ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift vornimmt. Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers (Antragstellers) müssen in geschriebener Form erfolgen.

Antragsbindungsfrist: An die Versicherungsanträge hält sich der Antragsteller sechs Wochen gebunden. Die Frist beginnt ab Zugang des unterfertigten Antrages bei ARAG.

Beginn des Versicherungsschutzes: Die Antragstellung begründet noch keinen Versicherungsvertrag. Erst ab Zugang der Polizze oder einer gesonderten Annahmeerklärung und rechtzeitiger Prämienzahlung besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe des Versicherungsvertrages. Versicherungsschutz vor Zugang der Polizze besteht nur bei einer vorläufigen Deckung in dem vom Versicherer zugesagten Umfang.

Frühzeitige Vertragsauflösung: Vereinbarte Geschäftsgebühr gemäß § 40 VersVG: Es gilt als vereinbart, dass im Falle einer frühzeitigen Vertragsauflösung innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeginn eine Geschäftsgebühr von 30% der Jahresnettoprämie, mindestens aber € 33,-, an ARAG zu entrichten ist.

Beschwerdemöglichkeiten - Das Recht zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen bleibt durch eine Beschwerde unberührt.

- Sie können sich mit Ihrem Anliegen an folgende Stellen wenden:
- ARAG SE Direktion für Österreich, Favoritenstraße 36, 1041 Wien, Telefax: (01) 53102-1923, Telefon: (01) 53102-1600, E-Mail: info@araq.at
- Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, Telefon: (01) 71156-250, E-Mail: wo@vvo.at
- Staatlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle, https://www.verbraucherschlichtung.at/
- Die ARAG SE Direktion für Österreich entscheidet im Einzelfall, ob sie sich an einem Schlichtungsverfahren beteiligt.
- Beschwerdestelle über Versicherungsunternehmen im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung III/A/3, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail: versicher

Dauerrabatt

Für die 10-jährige Vertragsdauer ist in den Prämien ein 20%-iger Nachlass (Dauerrabatt) eingerechnet. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, bei Beendigung des Versicherungsvertrages vor dem vereinbarten Vertragsablauf, diesen Dauerrabatt für die abgelaufene Versicherungszeit (Dauer) aliquot gemäß der nachstehenden Staffel zu zählen. Die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Nachzahlung ergibt sich aus der Versicherungszeit (Dauer) und dem daraus resultierenden Prozentsatz sowie der zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung gültigen Jahresprämie brutto.

Kündigung nach vollen Jahren*	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Höhe der Nachzahlung in % der vorgeschriebenen Jahresbruttoprämie zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung	50	45	40	35	30	25	20	15	10	0

*Bei Vertragsbeendigung im 1. Jahr: 50% der Jahresbruttoprämie

Prämienanpassung nach dem Verbraucherpreisindex 2020

- In Verbraucherverträgen und in Verträgen, deren Abschluss zum Betrieb eines Unternehmens gehören, gilt als vereinbart:
- 1.1. Die Prämie ist die Gegenleistung für das Leistungsversprechen der ARAG. ARAG benötigt die Prämie, damit sie ihre Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadenfällen erfüllen kann. Kosten der Rechtsverfolgung und Streitwerte verändern sich mit der Zeit. Diese Veränderungen werden durch Änderungen des von der Statistik Austria veröffentlichten Gesamtindex der Verbraucherpreise (VPI) abgebildet. Die Prämie Ihres Rechtsschutzvertrages erhöht und vermindert sich deshalb in gleichem Maße wie der von der Statistik Austria veröffentlichte Gesamtindex der Verbraucherpreise (VPI) 2020 (Prämienanpassung). Entfällt der VPI, wird die Prämienanpassung anhand des amtlich an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex vereinbart.
- Die bei Vertragsabschluss der Prämie zugrunde liegende Indexziffer des VPI 2020 ist aus dem Versicherungsschein (Polizze), die Indexziffer des VPI 2020 nach einer erfolgten Prämienanpassung aus der Mitteilung der ARAG zur Prämienanpassung ersichtlich (Ausgangsindices).
- Für die Berechnung der Änderung wird jeweils der Zeitraum eines Jahres herangezogen. Die Prämienanpassung erfolgt einmal jährlich, sofern sich die Indexziffer des VPI 2020
- Fur die Berechnung der Anderung wird Jeweils der Zeitraum eines Jahres herangezogen. Die Pramienanpassung erfolgt einmal jahrlich, sofern sich die Indexziffer des VPI 2020 gegenüber dem jeweiligen Ausgangsindex um mehr als 0,5% erhöht oder vermindert hat.

 Beträgt der Unterschied nicht mehr als +/- 0,5%, unterbleibt eine Prämienanpassung, doch ist der Unterschied bei der nächsten Prämienanpassung zu berücksichtigen.

 Die Prämienanpassung wird zur Hauptfälligkeit der Prämie (siehe Artikel 12.2. ARB letzter Satz) rechtswirksam. Die erste Prämienanpassung nach Vertragsabschluss erfolgt zu derjenigen Hauptfälligkeit der Prämie, die mindestens drei Monate nach Vertragsbeginn liegt.

Nur in Verbraucherverträgen gilt weiters als vereinbart:

ARAG wird den Versicherungsnehmer schriftlich frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor der Hauptfälligkeit der Prämie über die Prämienanpassung informieren. Der Versicherungsnehmer ist dann berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Zugang der Information über die Prämienanpassung zu kündigen. Nimmt der Versicherungsnehmer dieses Kündigungsrecht wahr, endet der Vertrag zu der Hauptfälligkeit, zu der die Prämienanpassung wirksam geworden wäre. ARAG wird den Versicherungsnehmer in der Mitteilung zur Prämienanpassung auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

- Nur in Verträgen, deren Abschluss zum Betrieb eines Unternehmens gehören, gilt weiters als vereinbart:
 - Abweichend von Punkt 1.1. vorletzter Satz erhöhen und vermindern sich Prämie und Versicherungssumme in gleichem Maße wie der von der Statistik Austria veröffentlichte Gesamtindex der Verbraucherpreise (VPI) 2020.
 - Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die Prämienanpassung zur nächsten Hauptfälligkeit zu kündigen.
 - Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die Prämienanpassung zur nächsten Hauptfälligkeit zu kündigen. Wird die Prämienanpassung gemäß Punkt 3.2. gekündigt, dann vermindert sich die Leistung von ARAG im Schadenfall für diejenigen Versicherungsfälle gemäß Artikel 2 ARB, die nach einer unterbliebenen Prämienerhöhung eingetreten sind. Die Leistungsminderung erfolgt im gleichen Verhältnis, in dem die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Prämie ohne Prämienanpassung zur Prämie mit Prämienanpassung nach dem VPI im Zeitpunkt des Versicherungsfalles steht.

Ausgangsindex: April 2024, Indexziffer: 123,80.

Bestandsklausel für Beschäftigte und Funktionäre

- Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, jeweils zum Stichtag (= Prämienhauptfälligkeit gem. Art. 12.2. ARB) die Gesamtanzahl aller Beschäftigten der Gemeinde und der gemeindeeigenen Versorgungsbetriebe sowie der Funktionäre des Gemeindevorstandes (inkl. Bürgermeister und dessen Stellvertreter) bekannt zu geben.
- Diese Stichtagsmeldung hat getrennt nach der Anzahl mitversicherter Beschäftigten und Funktionäre spätestens innerhalb eines Monats ab Stichtag zu erfolgen. Aufgrund dieser Meldung wird die Prämie für die nächste Versicherungsperiode festgesetzt.
- Änderungen des Personenstandes im Laufe der Versicherungsperiode führen weder zu einer Prämienrückverrechnung, noch zu einem Prämienguthaben.
- ARAG verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung gemäß Artikel 13 ARB, wenn während der Meldeperiode (= Versicherungsperiode gem. Art. 12.1. ARB) neue Personen hinzukommen, sofern diese anlässlich der nächsten Stichtagsmeldung ARAG bekannt gegeben werden. 4
- Ist die Stichtagsmeldung zum Nachteil von ARAG unrichtig oder unterblieben, so sind die Leistungen nur insoweit zu erbringen, als es dem Verhältnis der vereinbarten Prämie, die bei richtigen und vollständigen Angaben hätte gezahlt werden müssen, zur talsächlich gezahlten Prämie entspricht (siehe § 6 Absatz 1a VersVG). ARAG kann die erhöhte Prämie rückwirkend zum Stichtag, an dem die Meldung hätte erfolgen müssen, nachverrechnen.

Bestandsklausel für Fahrzeuge (im Fahrzeug-Rechtsschutz ab 3 versicherten Fahrzeugen möglich - nicht möglich für Probefahrt-Kennzeichen)

- Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, alle zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie während der Laufzeit des Versicherungsvertrages in seinem Eigentum stehende, auf ihn zugelassene oder von ihm geleaste Fahrzeuge und Anhänger gem. Artikel 17.1.3 ARB zu versichern.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die während der Meldeperiode (= Versicherungsperiode gem. Art. 12.1. ARB) neu angeschafften oder zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge und Anhänger, sofern diese anlässlich der nächsten Stichtagsmeldung ARAG bekannt gegeben werden.
- Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, jeweils zum Stichtag (= Prämienhauptfälligkeit gem. Art. 12.2. ARB) alle vorhandenen Fahrzeuge und Anhänger gem. Punkt 1 (amtliche
- Kennzeichen, in Ermangelung dessen, die Fahrgestellnummer; Fahrzeugart) bekannt zu geben. Diese Stichtagsmeldung hat spätestens innerhalb eines Monats ab Stichtag zu erfolgen. Ist die Stichtagsmeldung unvollständig, so erstreckt sich die Versicherung auf ein in der Stichtagsmeldung nicht bekannt gegebenes Fahrzeug oder Anhänger erst ab dem der verspäteten Meldung des Fahrzeuges oder des Anhängers bei ARAG folgenden Tag (00:00 Uhr). Die Prämie für verspätet gemeldete Fahrzeuge und Anhänger wird ab dem letzten Stichtag vor Nachmeldung verrechnet und ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zu zahlen.
 Änderungen im Fahrzeug- oder Anhängerbestand innerhalb einer Meldeperiode führen weder zu einer Prämienrückverrechnung, noch zu einem Prämienguthaben. Aufgrund der
- Stichtagsmeldung wird die Prämie für das Folgejahr festgesetzt.

Subsidiarität im Feuerwehr-Rechtsschutz

Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Versicherungsverträgen besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die Gegenstand einer Versicherung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen bei einem anderen Versicherer sind, und zwar auch dann, wenn der Versicherungsschutz für den Versicherungsfall wegen Nichtzahlung der Prämie abgelehnt wurde.

SEPA-Lastschriftverfahren

Wird die SEPA-Lastschrift nicht eingelöst oder rückgebucht, erfolgt die Umstellung auf jährliche Zahlungsweise mit Zahlschein. Ein allenfalls gewährter Prämiennachlass bei jährlicher Zahlung mittels SEPA-Lastschrift entfällt in diesen Fällen.

Die vereinbarte Tarifprämie ist aufgrund der im Tarif angegebenen Tarifmerkmale ermittelt worden. Eintretende Änderungen dieser Tarifmerkmale sind dem Versicherer wahrheitsgemäß und unverzüglich mitzuteilen. Wir verweisen auf Art. 13 ARB. Folgeprämien sind jeweils am 01. des Fälligkeitsmonats zu zahlen.

Datenschutzhinweise für Anträge auf Abschluss eines Versicherungsvertrages

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die ARAG SE Direktion für Österreich und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Für weitere Auskünfte können Sie sich gerne per E-Mail an datenschutz@arag.at oder per Post an uns wenden.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Datenschutzgesetzes (DSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir von Ihnen die im Antragsformular abgefragten Angaben für den Abschluss des Vertrages. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten, um das von uns zu übernehmende Risiko bestimmen und einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Rechnungsstellung fälliger Prämien. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist und um für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen sorgen zu können. Gegebenenfalls kann im Schadensfall die Verarbeitung eines Strafregisterauszuges erforderlich sein. Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich. Darüber hinaus benötigen wir ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen des Art. 6 DSGVO über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann z. B. der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs.
- zur Briefwerbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der ARAG-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie zur Markt-und Meinungsforschung unseres Unternehmens, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten dafür nicht widersprochen haben,
- um uns vor wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteilen zu schützen holen wir vereinzelt zur Feststellung des allgemeinen Zahlungsverhaltens sowie zur Risikoprüfung manuell personenbezogene Daten über für Bonitätsauskünfte zertifizierte Unternehmen wie den KSV von 1870 oder Bisnode ein. Aus den gleichen Gründen holen wir vereinzelt Auskünfte aus den öffentlichen Büchern (beispielsweise dem Grundbuch oder dem Firmenbuch) ein.
- ggf. zur Verhinderung und Aufklärung von Straftraten, insbesondere von Versicherungsbetrug,
- zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben zur ausreichenden Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmen oder handelsrechtlicher Aufbewahrungspflichten). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Es erfolgen keine automatisierten Verarbeitungen ihrer Daten im Sinne von Artikel 22 Absätze 1 und 4 DSGVO.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Zur Beurteilung, ob und unter welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird sowie nach Eintritt des Versicherungsfalles zur Beurteilung und Erfüllung unserer Leistungsverpflichtung kann es in bestimmten Fällen (Vorversicherung, Doppelversicherung, Teilungsabkommen zwischen den Versicherern, Organisation von Musterverfahren, gesetzlichen Forderungsübergang) notwendig sein, Personenidentifikationsdaten (Name, Geburtsdatum, Adresse) und Daten zum Versicherungsfall an

- Ihren Rechtsvertreter
- Ihren bevollmächtigten Vermittler
- andere die Schadenversicherung in Österreich betreibende Versicherungsunternehmen

zu übermitteln.

Sollten Ihre Ansprüche im Schadenfall außerhalb von Österreich geltend zu machen sein, so übermitteln wir Ihre personenbezogenen und den Schadenfall betreffenden Daten an

• CED Austria GmbH, 1150 Wien, Mariahilfer Straße 136/Top 2.07 (FN 50016d), welche in unserem Auftrag für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland sorgt. Soweit dies nicht für die Durchsetzung ihrer Ansprüche in einem Schadensfall oder zur Wahrung berechtigter Interessen der ARAG oder eines Dritten erforderlich ist, erfolgt auch keine Übermittlung ihrer Daten an Drittländer oder internationale Organisationen im Sinne der DSGVO.

Werden Sie in Ihren Versicherungsangelegenheiten von einem durch Sie bevollmächtigten Vermittler betreut, so übermitteln wir an

• den Vermittler die notwendigen Antrags-. Vertrags- und Leistungsdaten, damit dieser Sie entsprechend betreuen und beraten kann. Jeder dieser Vermittler ist seinerseits wiederum verpflichtet, die Bestimmungen der DSGVO und seine besonderen Geheimhaltungspflichten zu beachten.

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil zusätzlicher Dienstleister, und mit uns verbundene Unternehmen nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben zentral wahr. Eine Auflistung der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können sie auf unserer Internetseite unter Datenschutz entnehmen.

Dauer der Datenspeicherung

Wir speichern personenbezogene Daten solange, wie dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Im Regelfall endet die Speicherdauer sieben Jahre nach Beendigung der

with specifier personlen bezogene betard solarings, who dies had also submitted by the vertraglichen Beziehung zu ARAG.

Eine davon abweichende Speicherdauer kann sich durch rechtliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben, die unter anderem im Unternehmensgesetzbuch, der Bundesabgabenordnung oder dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz geregelt sind. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Schließlich kann sich die Speicherdauer nach den gesetzlichen Verjährungsfristen (z.B. ABGB) richten, die drei oder bis zu dreißig Jahre betragen können.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft nach Art. 15 DSGVO über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen nach Art. 16 DSGVO die Berichtigung oder nach Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten nach Art. 18 DSGVO sowie nach Art. 20 DSGVO ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen. Verarbeiten wir Ihre Daten zu statistischen Zwecken, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben nach Art. 21 Abs. 6 DSGVO widersprechen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit f) DSGVO), können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO widersprechen. Nach Art. 21 Abs. 2 DSGVO haben Sie darüber hinaus das Recht einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich an die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden: Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien,

Rechtsschutzversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: ARAG SE Direktion für Österreich

Produkte: Gemeinde-Rechtsschutz, Feuerwehr-Rechtsschutz, Top-Straf-Rechtsschutz



Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen, nämlich dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein, den Allgemeinen und Ergänzenden Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB/ERB) und der Leistungsübersicht. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutzversicherung an. Bei der Rechtsschutzversicherung sorgen wir in den im Vertrag umschriebenen Bereichen für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen und tragen die Ihnen dabei entstehenden Kosten.



Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf vereinbarte Rechtsschutzbausteine. Diese decken
die jeweils vereinbarten Rechtsbereiche ab, zum
Beispiel den Betriebsbereich für die versicherte
Gemeinde und ihre Dienstnehmer und/oder für
die versicherte Freiwillige Feuerwehr und/oder
den verkehrsrechtlichen Bereich.

Was sind die wichtigsten wählbaren Bausteine in den jeweiligen Produkten?

Gemeinde-Rechtsschutz:

- √ Fahrzeug-Rechtsschutz
- ✓ Allgemeiner Straf-Rechtsschutz
- ✓ Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz
- ✓ Sozialversicherungs-Rechtsschutz
- ✓ Rechtsschutz in Arbeits- und Dienstrechtssachen
- ✓ Vergabe-Rechtsschutz
- ✓ Beratungs-Rechtsschutz
- ✓ Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz
- ✓ Daten-Rechtsschutz

Feuerwehr-Rechtsschutz:

- ✓ Fahrzeug-Rechtsschutz
- ✓ Allgemeiner Straf-Rechtsschutz
- ✓ Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz
- ✓ Beratungs-Rechtsschutz

Top-Straf-Rechtsschutz

- ✓ Straf-Rechtsschutz
- ✓ Ermittlungs-Straf-Rechtsschutz
- ✓ Beistandsleistung bei einer Zeugeneinvernahme
- Beistandsleistung in österreichischen parlamentarischen Untersuchungsausschüssen

Welche Kosten übernehmen wir?

Wir zahlen die zur Rechtsverfolgung notwendigen Kosten. Versichert sind insbesondere:

- Das gesetzlich vorgeschriebene Honorar des Rechtsanwalts in versicherten Gerichts- und Verwaltungsverfahren
- Kosten der außergerichtlichen Rechtsvertretung, soweit dies vereinbart ist
- ✓ Gerichtsgebühren
- ✓ Vom Gericht aufgetragene Vorschüsse für Zeugen und Sachverständige
- Kosten des Prozessgegners, wenn Sie verpflichtet sind, diese zu tragen
- Kosten einer Mediation



Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir erheblich höhere Versicherungsprämien vereinbaren. Deshalb sind einige Rechtsangelegenheiten sachlich, zeitlich oder örtlich ausgeschlossen, zum Beispiel:

- Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kriegen, Terroranschlägen, inneren Unruhen, Streiks
- Streitigkeiten wegen der Errichtung und Finanzierung von Gebäuden
- Streitigkeiten um Spiel- oder Wettverträge oder um Gewinnzusagen
- X Streitigkeiten wegen Vermögensveranlagungen
- X Streitigkeiten aus bestimmten Rechtsbereichen wie dem Gesellschafts-, Kartell- und Wettbewerbsrecht:

In den versicherbaren Bausteinen sind teils besondere Risiken ausgeschlossen, wie zum Beispiel:

- ★ Bagatellstrafen im Kfz-Verwaltungsstrafverfahren
- Tötungsdelikte im Allgemeinen Straf-Rechtsschutz
- Fälle im betrieblichen Vertragsrechtsschutz, wenn die vereinbarte Streitwertobergrenze überschritten wird



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- Für einige Leistungen gilt eine Wartefrist: Versicherungsschutz erhalten Sie nur für Streitigkeiten, wenn der Versicherungsfall nach Ablauf der Wartefrist eingetreten ist.
- Eine Streitigkeit hat mehrere Ursachen. Versicherungsschutz haben Sie nur, wenn die erste Ursache nach Versicherungsbeginn liegt.
- Wenn ein Selbstbehalt vereinbart wurde, müssen Sie für jeden Versicherungsfall die Kosten in Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes tragen.
- Die Versicherungssumme bildet die Höchstgrenze der von ARAG zu zahlenden Kosten. Für unterschiedliche Bausteine können unterschiedliche Versicherungssummen zur Verfügung stehen. Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme entnehmen Sie Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.



Wo bin ich versichert?

- Im Fahrzeug-Rechtsschutz, im Lenker-Rechtsschutz, im Allgemeinen Schadenersatz-Rechtsschutz und im Allgemeinen Straf-Rechtsschutz haben Sie Versicherungsschutz in Europa und in bestimmten außereuropäischen Gebieten.
- ✓ Im Allgemeinen Vertragsrechtsschutz im Betriebsbereich, im Liegenschafts-Rechtsschutz und im Daten-Rechtsschutz haben Sie Versicherungsschutz, wenn das Verfahren in Österreich stattfindet.
- ✓ In den übrigen Rechtsschutz-Bausteinen haben Sie Versicherungsschutz für Verfahren in der Europäischen Union, der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen zum Beispiel folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Informieren Sie uns, wenn Ihre Angaben zum Versicherungsantrag oder zum Vertrag geändert werden müssen.
- Im Schadensfall müssen Sie uns unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren.
- Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie mit uns abstimmen.
- Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Kosten der Rechtsverfolgung so gering wie möglich gehalten werden. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt befragen.



Wann und wie zahle ich?

Die erste Prämie müssen Sie spätestens 14 Tage nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Je nach Vereinbarung zwischen uns zahlen Sie die weiteren Prämien monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Sie können uns die Prämie mit Zahlschein oder Online überweisen oder uns ermächtigen, die Prämie von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn: Wie im Versicherungsschein vereinbart, sofern Sie die erste Prämie rechtzeitig zahlen. Ende:

- Vereinbarte Vertragsdauer beträgt weniger als 1 Jahr: Der Versicherungsvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vereinbarte Vertragsdauer beträgt 1 Jahr oder länger: Der Versicherungsvertrag endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder wir den Vertrag kündigen.
- In bestimmten Fällen des Artikels 15 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) können wir den Vertrag vorzeitig kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie k\u00f6nnen den Vertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer mit einer geschriebenen Nachricht k\u00fcndigen –
 mit einer K\u00fcndigungsfrist von 3 Monaten.
- Ab dann können Sie den Vertrag mit einer geschriebenen Nachricht jährlich zum Ende des Versicherungsjahres kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
- In bestimmten Fällen des Artikels 15 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen.
- Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Gründen vorzeitig mit einer geschriebenen Nachricht gekündigt werden.
- Informationen zu den Ihnen zustehenden Rücktrittsrechten enthalten die Erklärungen und Hinweisen zum Antrag.